

Satzung

1. § 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein trägt den Namen Sportverein Adler Dellbrück 1922 e.V. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. VR 7018 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

2. § 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein Adler Dellbrück dient ausschließlich den Interessen des Sports mit dem Ziel der sportlichen Ertüchtigung von Menschen jeglichen Geschlechts, insbesondere der Jugend durch planmäßige Pflege unter anderem des Fußball-, Gymnastik- und Tischtennissports. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. § 3

Verbandszugehörigkeit

Der SV Adler Dellbrück ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. (FVM), des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und als solches Mitglied des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB).

4. § 4

Mitgliedschaft

5. Der Verein besteht aus a) aktiven Mitgliedern, b) inaktiven Mitgliedern und c) Ehrenmitgliedern.
6. Als aktive Mitglieder gelten alle sich sportlich betätigenden oder eine Funktion innerhalb der Vereinsführung ausübenden Mitglieder, einschließlich der Jugendlichen. Letztere sind wahlberechtigt ab 18 Jahren.
7. Inaktive (fördernde) Mitglieder unterstützen den Verein durch Beitragszahlungen und Spenden und können, wenn es den Interessen des Vereins dienlich ist, in ein Ehrenamt berufen werden.
8. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
9. Der Eintritt in den Verein steht grundsätzlich jedem, der die Vereinsatzungen anerkennt, frei, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung.

10. Anmeldungen haben schriftlich beim Vorstand oder beim Leiter der jeweiligen Abteilung zu erfolgen.
11. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abteilungen, wobei jedoch dem Vorstand das Einspruchsrecht zusteht. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.
12. Ummeldungen von Mitgliedern von Abteilung zu Abteilung müssen schriftlich dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitern mitgeteilt werden. Bei Übergang bzw. Wechsel von einer zur anderen Abteilung unterwirft sich das Mitglied den jeweils für die entsprechenden Abteilungen geltenden Richtlinien. Bei Jugendlichen hat das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzuliegen. Die Zustimmung muss durch den Vorstand erfolgen und kann bei wichtigen Gründen versagt werden.
13. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse dem Verein mitzuteilen. Hiernach erlischt jeder Anspruch an den Verein. Beitragsrückstände und eventuelle Schulden an den Verein oder die Abteilung sind vor dem Austritt zu begleichen.
14. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung Beitragsrückstände, die über 3 Monate hinausgehen, nicht bezahlt,
 - b) wiederholt gegen die Satzungen des Vereins oder der unter § 3 genannten Verbände verstößt, oder
 - c) durch unehrenhaftes Verhalten den Verein oder dessen Ansehen schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Dem Vorstand bleibt es überlassen, die Gründe hierfür der zuständigen Verbandsinstanz mitzuteilen oder gegebenenfalls eine Sperre des Ausgeschlossenen zu beantragen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

15. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

16. § 5 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind mindestens in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Beitragsordnung verabschiedet worden sind. Es bleibt den Abteilungen überlassen, dem Vorstand Vorschläge über die Anhebung der Beiträge zu unterbreiten. Der Gesamtvorstand verabschiedet die Beitragsordnung in einfacher Mehrheit.

17. § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus- und Platzordnung zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung bei der Bildung der Vereinsorgane und der Fachabteilungen mit. Die nicht volljährigen Mitglieder wirken im Rahmen des Vereinsjugendtages bzw. des Jugendausschusses mit.
3. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins sowie sie die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

18. § 7 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
 - Vorstand (Geschäftsführender)
 - Gesamtvorstand
 - Jugendausschuss
1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wählt den Vorstand.
 2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand und nach Bedarf und auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der Mitglieder einzuberufen. Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Wochen nach Eingang beim Vorstand entsprochen werden.

4. Die Mitgliederversammlungen und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind grundsätzlich die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie entscheiden insbesondere auch über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand in der Weise, dass Ort, Uhrzeit und Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden müssen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Schriftform wird auch durch Versendung einer E-Mail gewahrt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
6. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel geheim. Sie kann jedoch durch öffentliche Abstimmung erfolgen, wenn alle erschienenen Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
8. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder der Beschluss als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der beschlussfähigen Versammlung stimmberechtigten Mitglieder.

19. § 8 Wahlleitung

Der Wahlleiter wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Dieser beantragt die Entlastung des Vorstandes und leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden. Die nachfolgenden Wahlen leitet der gewählte 1. Vorsitzende.

20. § 9 Vorstand und Amtsdauer

1. Vorstand (Geschäftsführender)

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Finanzleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Finanzleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

2. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören, neben dem Vorstand, als weitere Mitglieder an:

- a) Sportlicher Leiter
 - b) Pressewart / Webmaster
 - c) 4 Beisitzer
 - d) Abteilungsleiter für Fußball-Senioren
 - e) Abteilungsleiter für Fußball-Jugend
 - f) Abteilungsleiter für Gymnastik
 - g) Abteilungsleiter für Tischtennis
3. Alle Vorstandsposten werden ehrenamtlich verwaltet. Die Amtsdauer erstreckt sich auf 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb der nächsten drei Monate einzuberufen.

21. § 10 Geschäftsführung und Vorstand

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende leiten die Arbeiten des Vorstandes. Sie berufen Vorstandssitzungen, so oft es die Lage erfordert, auch auf Antrag von anderen Vorstandsmitgliedern, schriftlich ein. Zudem finden Sitzungen des Gesamtvorstandes mindestens 4 Mal jährlich statt.
2. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und übt dessen Geschäfte aus.
4. Der Geschäftsführer ist für die Mitgliederverwaltung und Betreuung zuständig.
5. Der Finanzleiter ist für sämtliche Kassen des Vereins verantwortlich.
6. Der sportliche Leiter ist abteilungsübergreifend für sämtliche sportlichen Belange zuständig.
7. Der Pressewart / Webmaster ist für Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
8. Die Beisitzer erhalten vom Vorstand Ihren entsprechenden Arbeitsbereich.
9. Die Abteilungsleiter sind für alle anfallenden Arbeiten in ihren Bereichen verantwortlich.
10. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzleiters.

**22. § 11
Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**23. § 12
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag von 2/3 der Mitglieder erfolgen. In diesem Fall ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zur Annahme des Auflösungsantrages 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt zur Geschäftsabwicklung des Vereins einen oder mehrere Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an den kath. Kindergarten St. Josef in Köln-Dellbrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln-Dellbrück, **19. April 2018**

Ort, Datum

Ferdinand Rath - 1. Vorsitzender

Köln-Dellbrück, **19. April 2018**

Ort, Datum

Frank Marqua - 2. Vorsitzender

Köln-Dellbrück, **19. April 2018**

Ort, Datum

Jakob Heppekausen - Geschäftsführer

Köln-Dellbrück, **19. April 2018**

Ort, Datum

Wolfgang Hiltpold - Finanzleiter